

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Garantiebestimmungen GWF Schweiz

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen werden mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

2. Angebote

Mündliche Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Prospekte, technische Datenblätter

Prospekte und technische Datenblätter sind unverbindlich und können ohne Voranzeige geändert werden. Die Verbindlichkeit von Mass-Skizzen muss schriftlich vereinbart sein.

4. Preise

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise als Festpreise. Davon ausgenommen sind Anpassungen der Mehrwertsteuer. Porto und Verpackung werden bei der Fakturierung separat verrechnet. Der Mindestauftragswert beträgt CHF 100.00.

5. Lieferfristen

Für die Lieferung ist das in der Auftragsbestätigung aufgeführte Lieferdatum massgebend. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik - sowohl bei GWF als auch bei unseren Unterlieferanten - entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen. Entschädigungsansprüche für die Folgen verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen. Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne Vereinbarung zulässig.

6. Verpackung und Transport

Alle für die Lieferungen verwendeten Verpackungs- und Transportmaterialien sind leihweise zur Verfügung gestellt und innert 3 Monaten frankiert an uns (Adresse des Werkes) zurück zu senden. Nicht retournierte Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Verpackung und Porto von Sendungen bis zu 20 kg werden zum Selbstkostenpreis fakturiert und können nicht zurückgenommen werden. Porto und Verpackung werden separat ausgewiesen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit Bereitstellung der Lieferung ab Werk.

7. Zahlung

Unsere Fakturen sind am Sitz des Werkes zahlbar, netto, ohne jeden Abzug, 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

8. Reklamationen

Der Besteller überprüft, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Lieferungen vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über fehlerhafte Stückzahl oder mangelnde Produktequalität sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an GWF einzureichen. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

9. Bestellungenänderung und Annullierung

Bestellungsänderungen und Annullierungen sind nur wirksam, wenn wir hierzu schriftlich unser Einverständnis erklärt haben. Die Kosten für den uns bereits entstandenen Aufwand stellen wir dem Besteller in Rechnung. Zeitlich befristete Abschlussbestellungen müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden.

10. Garantie

Wir übernehmen vom Tage unserer Lieferung an folgende Garantien:

- a) **zwei Jahre** für Hauswasserzähler bis Nennweite DN50 und Haushalt-Balgengaszähler bis Grösse G6
- b) **ein Jahr** für alle anderen Artikel

Die Garantieleistung umfasst die Instandsetzung oder Auswechslung defekter Teile. Mittelbar oder unmittelbar entstandene Folgeschäden werden nicht ersetzt. Mängel oder Defekte werden ausschliesslich in unserer Werkstätte behoben. Die Kosten für Aus- und Einbau sowie für Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Bestellers.

Von der Garantie ausgenommen sind alle Schäden durch Frost, Heisswasser bei hierfür nicht geeigneten Zählern, Eindringen von Fremdkörpern, verschmutzte oder verschlammte Leitungen, übermässige Inanspruchnahme, natürliche Abnutzung, Druckschlag, Feuer, unrichtige Montage, unsachgemässe Behandlung oder sonstige äussere Einflüsse. Ersetzt werden ferner keine Schäden, die dadurch entstehen, dass die zu messenden Gase oder das zu messende Wasser nicht die normale Beschaffenheit aufweisen.

Mit dem Entfernen der Fabrikplombe erlischt jeglicher Garantieanspruch.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Bestellungen und Lieferungen unterstehen dem Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz.

12. Verbindlicher Originaltext, Salvatorische Klausel

Falls sich zwischen der deutschen und der fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen Differenzen ergeben, ist auf den deutschen Originaltext abzustellen. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Bestimmungen sinngemäss weiter.